
**Rechtsverordnung
über die Bildung von Schuleinzugsbereichen
für die Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Mettmann**

vom 17. Dezember 2015
(Abl. ME vom 30.12.2015, S. 121)

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 nach § 84 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) Kreisordnung Nordrhein-Westfalen folgende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für jede Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann kann ein Schuleinzugsbereich gebildet werden.

§ 2 Förderschulen für Geistige Entwicklung

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Schule an der Virneburg in der Stadt Langenfeld umfasst das Gebiet der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein sowie von der Stadt Haan den Ortsteil Haan.
- (2) Der Schuleinzugsbereich der Helen-Keller-Schule in der Stadt Ratingen umfasst das Gebiet der Städte Erkrath, Mettmann und Ratingen.
- (3) Der Schuleinzugsbereich der Schule am Thekbusch in der Stadt Velbert umfasst das Gebiet der Städte Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath sowie von der Stadt Haan den Ortsteil Gruitzen.

§ 3 Zuständigkeiten des Schulträgers

- (1) Die Schulverwaltungsabteilung des Kreises Mettmann setzt gemäß § 46 Abs. 1 Schulgesetz NRW den Rahmen fest, in dem die Schulleitung über die Aufnahme in die Schule entscheidet. Zur Bestimmung des Rahmens gehört insbesondere auch die Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang.
- (2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 Schulgesetz NRW besuchen können, ist von der Schulleitung gemäß § 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW abzulehnen, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt. Einzelheiten werden zwischen Schulleitung und Schulverwaltungsabteilung abgestimmt.

§ 4 Übergangsregelung

Sofern Schülerinnen oder Schüler einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann von einer Zuordnung ihrer Wohnortgemeinde in den Einzugsbereich einer anderen Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann mit demselben Förderschwerpunkt betroffen sind und die Beschulung nicht im Einvernehmen zwischen Schule und Schulträger am bisherigen Schulstandort auslaufen soll, ist ein Schulwechsel erst zu Beginn des neuen Schuljahres erforderlich.

§ 5 In Kraft treten / Außer Kraft treten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.02.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Kreises Mettmann vom 15.07.2013 außer Kraft.

**Gesellschaftsvertrag
der Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe
des Kreises Mettmann GmbH**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

**§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mettmann.

**§ 2
Gegenstand**

(1) Aufgabe und Zweck der Gesellschaft ist die Ausbildung auf Berufe und Tätigkeiten im Arbeitsfeld der Alten- und Behindertenhilfe, der Gesundheits- und Krankenpflege, des Rettungsdienstes und anderer Heilberufe sowie deren Fort- und Weiterbildung und die Durchführung von Maßnahmen, die der Berufsvorbereitung sowie dem Berufshalt bzw. zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit dienen.

Ferner zählen zu den Aufgaben der Gesellschaft:

- Entwicklung, Schaffung und Förderung von Bildungsangeboten für Fachkräfte des Gesundheits- und Sozialwesens im tertiären Bildungsbereich,
- Beratung und Coaching von Bildungsteilnehmern und von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens,
- Förderung und Entwicklung von Bildungsangeboten im Arbeitsfeld der Gesundheits- und Sozialberufe unter Berücksichtigung von Gender-Mainstreaming-Aspekten.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck zu dienen.

(3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen des § 109 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zu verfahren.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Gewinn

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung vom 16.03.1976, und zwar insbesondere durch die in § 2 des Gesellschaftsvertrages genannten Aufgaben. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig (§ 55 Abgabenordnung). Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Punktuelle Überschüsse sind ausschließlich für die vertragsgemäßen Zwecke der Gesellschaft gemäß § 2 zu verwenden.
- (3) Der Gesellschafter erhält keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Der Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Gegenstand des Unternehmens und dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
- (5) Im Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung im Anhang in einer Summe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe aufgegliedert nach den Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9a des Handelsgesetzbuches anzugeben.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600,00 €, in Worten Euro fünfundzwanzigtausendsechshundert.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechtsstellung der Arbeitnehmer, Bildungsteilnehmer, Kooperationspartner

- (1) Die Geschäftsführung sowie die zur Verwaltung der Gesellschaft und zur Erfüllung des Bildungsauftrages erforderlichen Dienstkräfte können Beamte oder Angestellte des Kreises sein. Daneben bleibt

das Recht der Gesellschaft, als Arbeitgeber Arbeitsverträge abzuschließen, unberührt. Rechtsgrundlage für Arbeitsverträge ist der TVöD.

- (2) Die Gesellschaft ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Auszubildenden an den Ausbildungskursen der Bildungsakademie sind Auszubildende der Gesellschaft.
- (4) Bildungsteilnehmer sind Bildungsteilnehmer der Gesellschaft.
- (5) Kooperationspartner sind Kooperationspartner der Gesellschaft.

§ 7

Leistungen des Kreises

- (1) Soweit der Kreis der Gesellschaft Dienstkräfte zur Verfügung stellt (§ 6 Abs. 1, 1. Satz), erstattet die Gesellschaft dem Kreis die entsprechenden Personalkosten. Die Gesellschaft leistet vierteljährliche Vorschusszahlungen. Der verbleibende Ausgleichsbetrag ist nach Rechnungslegung bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres zu leisten.
- (2) Der Kreis gewährt der Gesellschaft einen jährlichen Zuschuss in Höhe des durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Verlustes. Dieser Zuschuss wird auf maximal 2,25 Mio. € pro Jahr begrenzt.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 9

Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Der Hauptverwaltungsbeamte kann seinen Vertreter entsenden.

Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

1. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
2. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
3. Teilung oder Einbeziehung von Geschäftsanteilen,
4. Auflösung der Gesellschaft,
5. Wahl des Abschlussprüfers,
6. Errichtung und Auflösung von Ausbildungsstätten,
7. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
8. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
9. Genehmigung des Wirtschaftsplans für das kommende Jahr und des fünfjährigen Finanzplans und deren Nachträge,
10. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
11. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und deren Entlastung,
12. alle zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte und Handlungen des § 11 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 10

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in einer Niederschrift zu dokumentieren und vom Vertreter des Gesellschafters zu unterzeichnen.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer.

Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat die Befugnis, die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Aufgabenverteilung der Geschäftsführung wird in einer gesonderten Geschäftsanweisung geregelt.

- (2) Die Geschäftsführung führt die Gesellschaft nach ausbildungsorganisatorischen, berufspädagogischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Sie hat die Erfüllung der Aufgaben der Bildungsakademie nach § 2 des Vertrages sicherzustellen. Sie hat in Zusammenarbeit

mit den hauptberuflichen/hauptamtlichen sowie nebenberuflichen/nebenamtlichen Lehrkräften und Kooperationspartnern für eine bestmögliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Beratung der Auszubildenden und Bildungsteilnehmer in Bezug auf ihre soziale, personale, methodische und fachliche Kompetenz zu sorgen.

- (3) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu folgenden Rechtshandlungen:
1. Grundstücksgeschäfte aller Art,
 2. Eingehung von Verbindlichkeiten im Einzelfall, soweit sie nicht durch den normalen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bedingt sind, sowie Aufnahme von Krediten über 10.000,00 €,
 3. Verzicht auf Forderungen über 2.000,00 €,
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere,
 5. solche Rechtsgeschäfte, die den in Ziffer 2-4 genannten wirtschaftlich gleichkommen,
 6. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke, Gebäude und Erbbaurechte,
 7. Abschluss und fristgerechte Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Dienstkräften der GmbH über TVöD Entgeltgruppe 11,
 8. Anschaffung und Veräußerung von Anlagegütern im Verkaufswert von mehr als 30.000,00 €,
 9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn es sich um Angelegenheiten der Absätze 1-8 handelt.

§ 12

Wirtschaftsplan, Finanzplanung, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan i. S. d. Eigenbetriebsverordnung NRW auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht.
Der Geschäftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Kreis Mettmann zur Kenntnis zu bringen ist.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend

den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 5 dieses Vertrages bestellten Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. Der Prüfungsbericht ist dem Kreis Mettmann unverzüglich nach Eingang vorzulegen. Nach Abschluss der Prüfung sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Mettmann werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt. Außerdem obliegt ihm die Prüfung solcher Geschäftsvorfälle, die von der jährlichen Abschlussprüfung nicht erfasst werden, insbesondere aus dem Bereich der Kassenführung, des Bau- und Vergabewesens, des Tarifrechts, der Vorrats- und Vermögensverwaltung und der Verwendung von Zuwendungen.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1c der GO NRW.

§ 13

Dauer und Liquidation der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Die Liquidation wird nach den Beschlüssen des Gesellschafters durchgeführt.
- (3) Das nach Deckung aller Verbindlichkeiten und Rückzahlung der geleisteten Stammeinlagen verbleibende Reinvermögen erhält der Kreis Mettmann mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 Abs. 1 dieses Vertrages zu verwenden.

§ 14**Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LLG NW)**

Der Gesellschafter verpflichtet sich gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung des LGG NW als verbindliche Vorgabe für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft.

§ 15**Schlussbestimmungen**

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich oder durch behördliche Anordnungen nötig sind, im elektronischen Bundesanzeiger sowie in der für die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreises Mettmann geltenden Form.
- (2) Die mit dieser Urkunde und der Anmeldung zum Handelsregister verbundenen Kosten trägt der Kreis Mettmann.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen dennoch wirksam sein. Die unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

**Richtlinien
zu Freizeiten für Vorschulkinder und erwachsene Behinderte
sowie außerschulischen Angeboten
(gemäß Beschluss des Kreistages vom 27.03.2006)**

1. Allgemeines:

Durch die Freizeiten sollen Menschen mit Behinderungen aus ihrer gewohnten Umgebung herausgeführt werden und über das normale Maß an Hilfsangeboten hinaus Erholung und Abwechslung durch einen Ferienaufenthalt erhalten. Gleichzeitig soll die individuelle Entwicklung zu einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit gefördert werden.

Die Ferienfreizeiten werden durchgeführt vom Kreis Mettmann, den Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH, der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., der Graf-Recke-Stiftung Ratingen und der Arbeitsgemeinschaft der Vereine Körperbehinderter des Kreises Mettmann sowie dem Verein Pro Mobil (Verein für Menschen mit Behinderung e. V.).

2. Personenkreis

Ferienfreizeiten werden angeboten für

- Menschen mit überwiegend geistiger oder Mehrfachbehinderung, die in Wohnheimen und ambulanten Wohngruppen innerhalb des Kreisgebietes leben und den Personenkreis, der in Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH betreut wird. Darüber hinaus können auch Personen teilnehmen, die nicht in einer Behinderteneinrichtung betreut werden, sofern auch sie die nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllen.
- Menschen mit körperlicher Behinderung, die in ihrer Bewegungsfähigkeit so stark eingeschränkt sind, dass sie sich ohne fremde Hilfe oder ohne Hilfsmittel nicht fortbewegen können.
Personen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, sollen bevorzugt berücksichtigt werden.

2.2 Die Teilnahme an Erholungsmaßnahmen ist grundsätzlich nicht durch Einkommengrenzen eingeschränkt. Bei Ferienfreizeiten für Menschen mit körperlicher Behinderung sind Personen mit einem geringen Einkommen bevorzugt zu berücksichtigen.

2.3 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen reisefähig und aufgrund ihres körperlichen und geistigen Zustandes in der Lage sein an einer Erholungsmaßnahme teilzunehmen.

- 2.4 An den Erholungsmaßnahmen können nur Personen teilnehmen, die ihren ständigen Wohnsitz im Kreis Mettmann haben. Das gilt nicht, wenn diese in einer Werkstatt des Kreises Mettmann beschäftigt sind.
- 2.5 Die Teilnahme an einer Erholungsmaßnahme für Menschen mit körperlicher Behinderung darf nicht von der Mitgliedschaft in einem Verein für Körperbehinderte abhängig gemacht werden.

3. Aufteilung der Freizeiten

- 3.1 Ferienfreizeiten für die Wohnheime des Kreises Mettmann, der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., Kreisvereinigung Mettmann, der Graf-Recke-Stiftung Ratingen und der Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH.

Für die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnheime des Kreises Mettmann bzw. der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., Kreisvereinigung Mettmann und der Graf-Recke-Stiftung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH werden Ferienfreizeiten angeboten.

Durchgeführt werden diese Freizeiten von den Trägern der jeweiligen Einrichtung.

- 3.1.1 Ferienfreizeiten für Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Arbeitsgemeinschaft der Vereine Körperbehinderter des Kreises Mettmann und dem Verein Pro Mobil durchgeführt. Für die Ferienfreizeiten von Menschen mit Körperbehinderungen ab dem 60. Lebensjahr haben die ka Städte im Rahmen der für diesen Zweck jeweils verfügbaren Haushaltsmittel des Kreises ein Belegungsrecht.

4. Durchführung der Freizeiten

- 4.1 Die Ferienfreizeiten werden in Gruppen durchgeführt.
- 4.2 Die Dauer der Ferienaufenthalte sollte nicht mehr als 3 Wochen betragen.
- 4.3 Die Ferienfreizeiten sollten in Erholungsheimen, in geeigneten Jugendherbergen oder Hotels und Pensionen durchgeführt werden. Die Unterkünfte müssen von ihrer Lage sowie von ihrer räumlichen und personellen Ausstattung her behindertenfreundlich bzw. behindertengerecht eingerichtet sein. Die Anforderungen an die Ausstattung richten sich im Einzelnen nach der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und dem Ausmaß der Behinderung der teilnehmenden Personen.

5. Finanzierung

5.1 Ferienfreizeiten für das Wohnheim des Kreises Mettmann in Ratingen

Die Ferienfreizeiten werden finanziert durch Mittel des Kreises Mettmann, Zuschüsse des Landschaftsverbandes Rheinland, Spenden und Teilnehmerbeiträge. Als Kostenbeitrag wird das zur Verfügung stehende Gesamteinkommen (abzüglich Taschengeld und abzüglich der vom Landschaftsverband Rheinland festgelegten Kostenbeteiligung) bis zur Höhe von 86,-- Euro je Erholungsmaßnahme zugrunde gelegt.

5.2 Ferienfreizeiten für die Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH

Die Ferienfreizeiten werden finanziert durch Eigenmittel der Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH, Zuschüsse des Landschaftsverbandes Rheinland bei teilstationärer Betreuung, Spenden und Teilnehmerbeiträge. Zur Senkung der Teilnehmerbeiträge gewährt der Kreis Mettmann einen jährlichen Zuschuss.

Nach Durchführung der Ferienfreizeiten ist von den Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

5.3 Ferienfreizeiten der Wohnheime der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., Kreisvereinigung Mettmann, in Langenfeld, Velbert, Heiligenhaus, Ratingen und Wülfrath sowie der Graf-Recke-Stiftung in Ratingen

Die Ferienfreizeiten werden finanziert durch Eigenmittel der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. – Kreisvereinigung Mettmann -, bzw. der Graf-Recke-Stiftung in Ratingen, Zuschüsse des Landschaftsverbandes Rheinland, Spenden und Teilnehmerbeiträge. Zur Senkung der Teilnehmerbeiträge gewährt der Kreis Mettmann für jedes Wohnheim einen jährlichen Zuschuss.

5.3.1 Die Gewährung des Zuschusses ist beim Kreis Mettmann zu beantragen unter Beifügung einer Finanzierungsübersicht für die geplanten Ferienfreizeiten. Nach Durchführung der Ferienfreizeiten ist von der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. – Kreisvereinigung Mettmann – und der Graf-Recke-Stiftung Ratingen ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

5.4 Ferienfreizeiten für Menschen mit körperlicher Behinderung werden finanziert aus Teilnehmerbeiträgen, einem Zuschuss des Kreises Mettmann und eventuellen Eigenmitteln der Arbeitsgemeinschaft der Vereine Körperbehinderter bzw. des Vereins Pro Mobil.

5.4.1 Die Gewährung des Zuschusses ist beim Kreis Mettmann zu beantragen. Nach Abschluss der Ferienfreizeiten ist von der Arbeitsgemeinschaft bzw. dem Verein Pro Mobil ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem die angefallenen Kosten, die Finanzierung sowie Namen, Alter und Behinderungsgrad der Teilnehmer ersichtlich sind.

6. Freizeitangebote für Kinder mit Behinderungen außerhalb der Schulzeit

6.1 Für die Einbeziehung von Kindern mit Behinderungen in Freizeitangebote außerhalb der Schulzeit kann Trägern für hierdurch entstehende Mehrkosten (z. B. Personal) ein Zuschuss gewährt werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen wird insbesondere auch die Einbeziehung schwerstbehinderter Kinder in die Stadtranderholung finanziell gefördert.

6.1.1 Die Gewährung des Zuschusses ist beim Kreis Mettmann zu beantragen. Nach Durchführung der Maßnahme hat der Träger einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

7. Anspruch auf die Zuschussgewährung

Anspruch auf Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.06.2006.

**Richtlinien
zur Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme
an den Special Olympics National Games**

vom 07.10.2010

Der Kreis Mettmann fördert die Teilnahme von Menschen mit geistiger Behinderung an den Nationalen Sommer- und Winterspielen des gemeinnützigen Vereins Special Olympics Deutschland (SOD). Mit der Förderung werden die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie Vereine und sonstige Institutionen im Kreis Mettmann unterstützt, die Sportlerinnen und Sportler zu den nationalen Sommer- bzw. Winterspielen entsenden.

1. Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind alle Kosten, die mit der Teilnahme an den Nationalen Sommer- bzw. Winterspielen anfallen. Hierzu gehören insbesondere die Aufwendungen, die unmittelbar mit den Nationalen Spielen entstehen, wie z.B. Fahr-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Sportler/innen einschließlich deren Betreuer/innen.

Sofern entsprechend des Prinzips des Aufstiegs (Special Olympics Regelwerk, Artikel I) die Zulassung zur Teilnahme an den Nationalen Spielen an die vorhergehende Teilnahme an einem Anerkennungs- bzw. Vorbereitungswettkampf vorgeschrieben ist, sind auch die mit diesen Wettkämpfen verbundenen Kosten förderungsfähig.

Für bestimmte Sportarten (z. B. Kanu oder Snowboarding) bei denen ein Trainingslehrgang für die Teilnahme an den Nationalen Spielen notwendig ist, können die hiermit verbundenen Kosten ebenfalls als förderungsfähig anerkannt werden.

Die abschließende Entscheidung, welche Ausgaben als förderungsfähige Kosten anerkannt werden, obliegt dem Kreis Mettmann.

2. Antragsverfahren

Anträge sind mit dem als Anlage 1 beigefügtem Vordruck an den Kreis Mettmann, Amt für Schule und Bildung, Goethestr. 23, 40822 Mettmann zu richten. Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach den Nationalen Spielen des jeweiligen Jahres einzureichen.

3. Höhe des Zuschusses

Die Antragsteller erhalten jeweils einen Zuschuss in Höhe der von ihnen nachgewiesenen, förderungsfähigen Kosten, sofern die Gesamtkosten aller eingehenden Anträge die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel (zurzeit 9.850 €) nicht übersteigen. Die hiernach freien Mittel können für die Teilnahme an

Special Olympics European oder World Games sowie regionalen Special-Olympics-Veranstaltungen beantragt werden.

Übersteigen die Gesamtkosten die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel, erhalten die Antragsteller jeweils einen Zuschuss in Höhe des Verhältnisses, das sich aus den von ihnen nachgewiesenen, förderungsfähigen Kosten zu den förderungsfähigen Gesamtkosten aller Antragsteller ergibt.

Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine freiwillige Leistung im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel, auf dessen Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.

4. Schlussbestimmungen

Die Förderrichtlinien sind mit Kreistagsbeschluss vom 07.10.2010 in Kraft getreten und lösen die Richtlinien vom 01.01.2002 ab.

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule
an den Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann
mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwick-
lung sowie Lernen, Primarstufe und Sekundarstufe I, und dem
Förderschwerpunkt Sprache, Primarstufe, im integrativen Verbund**

vom 15.12.2022

(Abl. ME vom 29.04.2023, S. 51)

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ in der Fassung vom 13.12.2018 in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Kreis Mettmann schafft gemeinsam mit seinen Förderschulen und außerschulischen Partnern bedarfsgerechte, außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule. Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in der Offenen Ganztagschule an den Förderschulen des Kreises Mettmann. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen zu entrichten haben, sofern sie ihre Kinder für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule angemeldet haben.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist der Abschluss eines Teilnahmevertrages zwischen den Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen und dem Kreis Mettmann. Die Anmeldung eines Kindes für das Angebot der Offenen Ganztagschule verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche und der täglichen Teilnahme am Mittagessen.

§ 3 Aufnahme und Beitragspflicht

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes oder der Kinder in das Offene Ganztagsangebot an einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann entsteht für die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen die Verpflichtung zur Entrichtung eines sozial verträglichen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrages gemäß § 4 dieser Satzung. Der Beitrag beinhaltet eine Ferienbetreuung von jährlich fünf Wochen, verteilt auf je eine Woche in den Oster- und Herbstferien und drei Wochen in den Sommerferien. Die Aufnahme erfolgt erst dann, wenn alle erforderlichen Unterlagen sowohl beim Schulträger als auch beim Träger der Offenen Ganztagschule vorliegen. Die Ferienbetreuung wird von den Maßnahmenträgern vor Ort initiiert und durchgeführt.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in die Offene Ganztagschule erfolgt im Regelfall zum ersten eines Monats. Mit dem Tag der Aufnahme beginnt die Beitragspflicht. Erfolgt die Aufnahme in begründeten Ausnahmefällen innerhalb eines laufenden Monats, so ist bei Aufnahme während der ersten Monatshälfte für den Monat der volle Beitrag zu entrichten. Bei Aufnahme ab dem 16. des Monats wird der Beitrag erst ab dem Folgemonat fällig.
- (3) Wird das Angebot der Offenen Ganztagschule nicht oder nur teilweise genutzt, wird der volle Beitrag so lange fällig, bis die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen das Kind oder die Kinder aus der Offenen Ganztagschule abmelden oder ein Ausschluss durch den Kreis Mettmann als Träger der Schule nach § 8 dieser Satzung erfolgt
- (4) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das volle Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (Ferien und bewegliche Ferientage) sowie die tatsächliche An- und Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

§ 4 Höhe des Elternbeitrages

(1) Einkommen

(a)

Die Elternbeiträge richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Einkünfte der Eltern, die mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot in Anspruch nimmt, zusammenleben, im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Ehegemeinschaft oder Lebenspartnerschaft ist nicht zulässig.

(b)
Einkommen sind auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Gleiches gilt für Renten.

(c)
Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Kindergeld und Erziehungsgeld sind nicht hinzuzurechnen.

(d)
Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) **Berechnung des Elternbeitrags**

(a)
Für den Besuch der Offenen Ganztagschule ist ab einem jährlichen Bruttofamilieneinkommen von mehr als 30.000 € ein Elternbeitrag zu entrichten.

(b)
Maßgebend für die Berechnung des Elternbeitrages ist das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Abweichend kann das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen sein, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte anzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das neu zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen

(c)
Der Elternbeitrag wird in Form eines Bemessungssatzes vom Bruttoeinkommen erhoben. Der Bemessungssatz wird auf 0,15% festgelegt.

(d)
Der Höchstbetrag des Elternbeitrages beträgt zum 01.08.2023 214 € und erhöht sich jährlich zum 01.08. - kaufmännisch gerundet - um jeweils 3%; gemäß dem Erlass über gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I.

(e)
Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags wird vom Kreis Mettmann über einen Bescheid festgesetzt, sofern die Höhe des jährlichen Bruttofamilieneinkommens 30.000 € übersteigt bzw. eine Änderung des Einkommens zu einer Beitragspflicht führt. Unabhängig von einer Beitragspflicht erfolgt eine Erstbescheidung nach der Anmeldung.

(3) **Ermäßigungen**

(a)
Besuchen zwei oder mehr Kinder von beitragspflichtigen Personen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule an einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann, so ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 50%. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag. Für das erste Kind wird der Beitrag in voller Höhe fällig. Auf Pflegekinder findet die vorgenannte Regelung keine Anwendung.

(b)
Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, haben sie einen Elternbeitrag in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

(c)
Empfangsberechtigte von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Entrichtung eines Elternbeitrages befreit.

§ 5 Fälligkeit des Elternbeitrags

- (1) Der Elternbeitrag gemäß § 4 dieser Satzung wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und jeweils bis zum fünften Kalendertag eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch eine Überweisung auf eines der Konten des Kreises Mettmann unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

§ 6 Schuldner_innen des Elternbeitrags

- (1) Schuldner_innen des Elternbeitrags sind die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot in Anspruch nimmt, zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

-
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld bezahlt, so sind diese Personen Leistungsschuldner_innen.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner_innen.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Schuldner_innen des Elternbeitrages haben nach Zugang der Aufforderung die erforderlichen Einkommensnachweise innerhalb der gesetzten Frist beim Kreis Mettmann einzureichen.
- (2) Die Schuldner_innen des Elternbeitrages sind verpflichtet, jährlich bis zum 30. Juni die erforderlichen Einkommensnachweise für das folgende Schuljahr beim Kreis Mettmann einzureichen. Diese Pflicht endet mit Vollendung der Klasse 4.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen könnten, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Elternbeitrag ist in der Regel ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (4) Auf ein Vorlegen der Einkommensnachweise kann verzichtet werden, wenn die Schuldner_innen erklären, den Höchstbeitrag zu zahlen.
- (5) Ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise behält sich der Schulträger den Ausschluss des Kindes von der Teilnahme an der OGS vor.

§ 8 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Monats möglich.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

- sich Änderungen bei der Personensorge des Kindes oder der Kinder ergeben,
- ein Kind langfristig erkrankt (mindestens ein Monat) oder
- der Gesundheitszustand eines Kindes dessen Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschule nicht mehr zulässt.

- (2) Bei einem unterjährigen Wechsel der Schule endet die Beitragspflicht für den Elternbeitrag zum Ende des Monats, an dem ein Kind die Schule verlassen hat.
- (3) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt;
 2. das Kind das Angebot länger als einen Monat ununterbrochen nicht oder nur sporadisch wahrnimmt;
 3. die Beitragspflichtigen mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind;
 4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten oder den rechtlich gleichgestellten Personen nicht mehr möglich ist;
 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

§ 9 Mittagsverpflegung

Für das Mittagessen wird ein gesondertes monatliches Verpflegungsentgelt erhoben. Hierüber wird ein eigenständiger Vertrag geschlossen. Vertragspartner ist der Träger des Offenen Ganztages am jeweiligen Schulstandort.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerschulische Angebote in der offenen Ganztagschule an den Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Mettmann in der Fassung vom 17.12.2018 außer Kraft.